

6600/AB
vom 19.07.2021 zu 6648/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.366.126

Wien, 7.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.6648./J der Abgeordneten Mag. Christian Drobis und GenossInnen betreffend 2-Stunden Zeitguthaben pro Nachtdienst für Pflegepersonal in Pflegeeinrichtungen**, wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- Wie in der Einleitung dargestellt weigern sich einige Betreiber von Pflegeeinrichtungen, ihrem Pflegepersonal für Nachtdienste diese 2-Stunden Zeitguthaben pro Nachtdienst zuzugestehen. Ist Ihrem Ressort bekannt, um welche Betreiber es sich dabei handelt (bitte nach Betreibern, Trägern und Bundesländern gegliedert anführen)?
- Wie begründen die jeweiligen Betreiber diese Weigerung im Einzelnen?
- Wie viele Arbeitnehmerinnen im Pflegebereich fallen um diese 2-Stunden Zeitguthaben pro Nachtdienst um, weil Ihre Dienstgeber diese Leistung nicht zugestehen wollen?
- Ist ihnen bekannt, dass manche Pflegeeinrichtungen pro geleistetem Nachtdienst gesetzeswidrig nur eine Stunde Zeitguthaben zugestehen? Wenn ja, um welche Einrichtungen handelt es sich? Sind Ihrem Ressort Beschwerden dazu bekannt? Wenn ja, um wie viele handelt es sich und wann und wo ist dieses Problem aufgetreten?

Da gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Angelegenheiten betreffend Pflegeheime – soweit es die Errichtung, den Betrieb und die Organisation betrifft – in die Kompetenz der Bundesländer fallen und die Zuständigkeit für das Nachschwerarbeitsgesetz dem Bundesministerium für Arbeit zukommt, liegt bei mir bzw. meinem Ministerium aus rechtlicher Sicht keine Zuständigkeit. Im Hinblick darauf ist es mir nicht möglich, Auskünfte zu den gestellten Fragen zu erteilen.

Frage 5:

- *Werden Sie sich in Kooperation mit dem BM für Arbeit für eine Klarstellung einsetzen, damit Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal aus der NSchG-Nov 1992 idF BGBl I 2001/98 auch auf das Pflegepersonal in Pflegeeinrichtungen anzuwenden und daher dem Pflegepersonal für Nachtdienste diese 2-Stunden Zeitguthaben pro Nachtdienst zuzugestehen sind?*

Eingangs sei darauf hingewiesen, dass für die in Art. V § 2 Abs. 1 Z 11 Nachschwerarbeitsgesetz enthaltene Begrifflichkeit „Pflegestationen in Pflegeheimen“ eine Legaldefinition in der österreichischen Rechtsordnung nicht verankert ist. Dies gilt auch für den Begriff der „Pflegeheime“. Darüber hinaus legen einzelne Landesgesetze im Rahmen ihrer Kompetenz den Anwendungsbereich und das Vorliegen von Pflegeeinrichtungen ab Erreichen einer bestimmten Personenanzahl (in der Regel bei Aufnahme zwischen 3 und 7 Personen) unterschiedlich fest. Kriterien für das Vorliegen einer Pflegestation sind in den wenigsten Landesgesetzen normiert.

Zur Kompetenzverteilung verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4. In Berücksichtigung der Kompetenzverteilung sehe ich es von Bundesseite als zielführend an, in einen Dialog mit den für Pflegeeinrichtungen zuständigen Ländern einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

